

Systemzahl	07-01/01-0701
Schlagwort(e)	Bakterielle Lebensmittelvergiftungen bei Kindern und Jugendlichen in Gemeinschaftseinrichtungen

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Gesundheit und Soziales Abteilung Gesundheitswesen/Sanitätsdirektion
Postanschrift 3109 St. Pölten, Landhausplatz 1

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

An alle Bezirkshauptmannschaften (Verteiler B)

An alle Magistrate der Städte mit eigenem Statut

Beilagen

GS1-ASV-7/404-2012

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bezug	BearbeiterIn	(0 27 42) 9005 Durchwahl	Datum
-	Dr. Stefanie Karner-Zuser	12739	22. Mai 2012

Betrifft

Bakterielle Lebensmittelvergiftungen bei Kindern und Jugendlichen in Gemeinschaftseinrichtungen; Vorschrift

Der Erlass „Kindergarten Salmonellen“ 07-01/01-0701 vom 12. März 2002 mit dem Kennzeichen GS1-S-129/7-2002 wurde dem Stand des Wissens angepasst und daher neu verfasst.

Mit der gegenständlichen Vorschrift wird die Vorgehensweise bei Kindern und Jugendlichen bei Gastroenteritiserkrankungen durch Salmonella Non-typhi und Non-paratyphi, Campylobacter und Yersinien im Hinblick auf den Besuch von Gemeinschaftseinrichtungen dem Stand des Wissens angepasst (Steirischer Seuchenplan, 3.Auflage 2010).

Als Infektionsquelle bei Gastroenteritiserkrankungen durch Salmonellen, Campylobacter und Yersinien sind hauptsächlich infizierte bzw. (kreuz-)kontaminierte Lebensmittel verantwortlich.¹ Extrem selten spielt eine fäkal-orale Übertragung eine entscheidende Rolle bei diesen Erkrankungen. Kontaminierte Lebensmittel, nicht aber asymptotische Ausscheider sind die relevante Infektionsquelle.¹

Es gibt somit keinen medizinischen Grund, asymptotischen Kindern, die Enteritissalmonellen ausscheiden, den Besuch von Gemeinschaftseinrichtungen zu untersagen. ¹ Die Praxis, Kinder aufgrund ihres klinischen Befundes - vor allem nach Abklingen des Durchfalls - ohne bakteriologische Kontrolluntersuchungen Gemeinschaftseinrichtungen wieder besuchen zu lassen, hat sich seit Jahren in vielen Ländern bewährt.¹

Ausdrücklich wird aber darauf hingewiesen, dass diese Regelung nicht für Gastroenteritiden gilt, die durch durch Salmonella typhi und paratyphi, Shigellen oder Erkrankungen durch EHEC (enterohämorrhagische E. coli – syn. STEC/VTEC) bedingt

¹ Feenstra, Odo (Hg.), Steirischer Seuchenplan, 3.Auflage, Graz 2010, S.273 -275

sind.

(Bezüglich der Vorgangsweise bei Erkrankungen durch EHEC wird auf den Erlass des BMG Geschäftszahl: BMG-21756/0078-III/1/2011, Runderlass GS1-ASV-7/330/2011 verwiesen).

Hygienemaßnahmen – Rahmenbedingungen:

1. Anzuwenden auf:
Akute Gastroenteritiden durch Salmonellen (Non-typhi, non-paratyphi),
Campylobakter oder Yersinien
2. Besuch von Gemeinschaftseinrichtungen durch Kinder und Jugendliche,
differenziertes Vorgehen im Hinblick auf Alter und/oder Stuhlkontinenzfunktion

a) Gastroenteritiden bei primär gesunden Kindern und Jugendlichen:

Nach **Abklingen der akuten Erkrankung (geformter Stuhl)** können Kinder und Jugendliche Gemeinschaftseinrichtungen wieder besuchen.
Ein ärztliches Attest ist nicht erforderlich

b) Gastroenteritiden bei Säuglingen/Kleinkindern (Wickelkindern) und Kindern oder Jugendlichen, bei denen aufgrund der individuellen Entwicklung (Entwicklungsverzögerung, Retardierung) die Stuhlkontinenz nicht gegeben ist:

Es kann **im Einzelfall** eine Wiederzulassung in die Gemeinschaftseinrichtung **von der Vorlage eines negativen Stuhlbefundes abhängig** gemacht werden.
Im Umgang mit den Ausscheidungen ist die Verwendung von Einmalhandschuhen und das Tragen von Einmalschürzen vorzusehen.

Allgemeine Hygienemaßnahmen

Die wichtigste Maßnahme zur Vermeidung der Übertragung ist eine gute Küchen- und Händehygiene (richtiges Händewaschen unter Verwendung von handelsüblichen Detergentien führt zwar nicht zur Erregerelimination, wohl aber zu einer drastischen Reduzierung der Keimzahl).¹

Besonders in Gemeinschaftseinrichtungen ist die Einhaltung der Küchen- und Händehygienemaßnahmen durch die Betreuenden zu beachten.

Eine Flächendesinfektion im kommunalen Bereich ist generell nicht erforderlich¹
Die Desinfektion von Toiletten, die von Salmonellenausscheidern benützt wurden, ist nicht notwendig. Eine gründliche Reinigung unmittelbar nach Benützung unter Anwendung von handelsüblichen WC-Reinigern insbesondere bei sichtbaren Verschmutzungen ist ausreichend.

¹ Feenstra, Odo (Hg.), Steirischer Seuchenplan, 3.Auflage, Graz 2010, S.273 -275

Die Vorschrift „Kindergarten Salmonellen“, 07-01/01-0701, vom 12. März 2002, GS1-S-129/7-2002 wird aufgehoben.

Für den Landeshauptmann

Dr. d e M a r t i n

Sanitätsdirektor